

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18.11.2014****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	02.12.2019
Finanzausschuss	09.12.2019
Rat	12.12.2019

Beschluss:

Der Rat beschließt die

als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18. November 2014 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Begründung:

Anlass für die 3. Änderungssatzung (Anlage 1 dieser Vorlage) ist die Umstellung der Kulturförderabgabe von einer Erklärungssteuer auf eine Anmeldesteuer.

Im derzeit angewendeten Besteuerungsverfahren gibt der entrichtungspflichtige Beherbergungsbetreiber in seiner Abgabenerklärung die Besteuerungsgrundlagen sowie die Ausnahmetatbestände an. Das Steueramt berechnet die Kulturförderabgabe und erlässt dann einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Bereich der Kulturförderabgabe besteht jedoch die Besonderheit, dass der Adressat des Bescheides, der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, nicht Steuerschuldner, sondern lediglich Steuerentrichtungspflichtiger ist. Als solcher hat der Beherbergungsbetreiber die Kulturförderabgabe vom Gast einzuziehen und an die Stadt Köln zu entrichten. Steuerschuldner ist nach der Rechtsprechung des OVG NRW der Beherbergungsgast.

Aus diesem Grunde hat das OVG NRW auch klargestellt, dass es sich bei einem Bescheid an den Steuerentrichtungspflichtigen nicht um einen Steuerbescheid, sondern nur um einen Haftungsbescheid handeln kann. Die Entrichtungspflicht ist regelmäßig mit der Haftung für die zu entrichtende Steuer verbunden. Der Haftungsbescheid ergeht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) i. V. m. § 191 Abgabenordnung (AO).

Das OVG NRW hat in einem Rechtsgespräch im August 2019 betont, dass die Einführung einer Anmeldesteuer vor diesem Hintergrund eine praktikablere Methode zur Erhebung der Kulturförderabgabe sei als das Erklärungsverfahren und diesem rechtlich vorzuziehen sei.

Bei der Anmeldesteuer hat der Pflichtige eine Steueranmeldung vorzunehmen, in der er die Kulturförderabgabe selbst berechnet und den sich hieraus ergebenden Steuerbetrag zahlt. Eines Bescheides bedarf es grundsätzlich nicht mehr, da die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gilt (§ 164, 168 AO).

Damit wird auch dem Wunsch vieler Hoteliers Rechnung getragen, die von den Gästen vereinnahmte Steuer möglichst schnell an die Stadt weiterleiten zu können. Sofern der Beherbergungsbetreiber mit seiner Anmeldung nicht einverstanden ist, kann er hiergegen Rechtsmittel einlegen. Durch die Umstellung auf eine Anmeldesteuer wird also die Rechtsposition der Beherbergungsbetreiber nicht verschlechtert.

Bei unzureichenden Anmeldungen kann das Steueramt den materiellen Haftungsanspruch gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen weiterhin durch Nachforderungsbescheid (§ 167 Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 lit b KAG) geltend machen.

Die sich aus der Synopse (Anlage 2) ergebenden Änderungen betreffen im Wesentlichen die Umstellung auf die Anmeldesteuer (vgl. §§ 7, 9 und 12 der Satzung) sowie daneben redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

Anlagen dieser Beschlussvorlage

- Anlage 0 : Begründung der Dringlichkeit
- Anlage 1 : 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom xx.xx.xxxx
- Anlage 2 : Synopse – Übersicht über die Änderungen der Satzung